babei beruhigt hat, so glaube ich, werben wir uns auch wohl vorläufig babei beruhigen konnen.

Prasibent v. Schonfels: In Beziehung auf die Abstimmung über §. 17, wurde wohl folgendermaaßen zu verschren sein: Ich wurde die nachste Frage auf den Parasgraphen des Gesekentwurfes, jedoch mit Borbehalt des Deputationsantrages und des Amendements des Herrn v. Welck stellen. Dieses letztere wurde jedoch nur zur Abstimsmung kommen können, wenn das Deputationsgutachten nicht angenommen wird. Ich glaube, der Herr Antragssteller wird sich damit einverstehen. Ich frage nun, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation sich mit §. 17 einverstehen will? — Gegen 1 Stimme ans genommen.

Der Untrag der Deputation geht bahin, bag der britte Sat in Wegfall komme und bafur gefett werbe:

"er hat die Kirchenbucher zu fuhren, dafern nicht dafür ein besonderer Beamter angestellt ift und nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung an der kirchlichen Gemeindeverwaltung Untheil zu nehmen".

Bollen Sie ben britten Sat in biefer Beife annehmen? - Gegen 1 Stimme angenommen.

Es wurde nun, wie ich bereits erwähnt habe, ber Untrag bes Herrn v. Welck nicht zur Ubstimmung gebracht werben konnen.

Referent Biceprafibent v. Friefen:

§. 18.

Insbesonbere bes Pfarrers.

Der Pfarrer hat zunächst barüber zu machen, daß die Rirchengesetze und die Berordnungen der kirchlichen Behörsten in seinem Kirchenbezirke befolgt und vollzogen werden. Es haben daher nicht nur die niederen Kirchendiener, sonstern auch die neben ihm angestellten Geistlichen seinen Weisungen Folge zu leisten.

Motiven fiebe gu §. 17. - Die Deputation fagt:

bot zu einer Erinnerung keine Veranlassung bar und schien kein hinreichender Grund für Annahme der in der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen Fassung zu sprechen:

"Der Pfarrer hat — Kirchenbezirke insbesondere auch von den niederen Kirchendienern und den neben ihm angestellten Geistlichen befolgt und vollzogen werden".

Man rathet baher an, §. 18 unverandert anzunehmen.

Prafident v. Schonfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand hieruber bas Wort begehrt?

Landesbestallter Hempel: Ich sollte meinen, daß die Fassung, wie sie von der Deputation der Zweiten Kammer vorgeschlagen worden ist, den Vorzug vor der des Entwurfs verdiene. Nach dem Entwurfe ist allen neben dem Pfarrer angestellten Geistlichen eine solche subordinirte Stellung angewiesen worden, daß diese mir den bestehenden, hierunter in Betracht zu nehmenden, kirchenrechtlichen Verhältnissen

nicht recht zu entsprechen scheint. Die neben bem Pfarrer angestellten Geiftlichen find, wenn auch ihr Wirkungsfreis in ben verschiedenen Parochien nach Berfommen, ortlicher Ginrichtung ober fonft ein verschiebener fein mag, boch immer's nur als Mitpfarrer und Mitgeiftliche gu betrachten, welche mit bem Pfarrer in ber Sauptfache biefelben Pflich= ten und benfelben entsprechenbe Rechte, wie folche §. 17 ermahnt find, haben. Gehr haufig wird ber Wirkungefreis ber Pfarrer von bem ber neben ihm angestellten Geiftlichen, mogen fie Archibiaconen, Diaconen ober Gubbiaconen bei-Ben, nicht weiter unterschieden fein, als in Bezug auf bie Musubung ber geiftlichen Umtspflichten innerhalb getrennter außerer, ortlicher Grengen. Nach ber vorliegenben Saffung bes §. 18 fcheint mir bas beftehenbe firchenrechtliche Berhaltniß zwifchen dem Pfarrer und ben neben ihm angeftellten Beiftlichen geanbert zu werben und bie hier getroffene Bestimmung geeignet zu fein, nach Befinden hierarchifche Tendenzen bes Pfarrers gegenüber ben andern Geiftlichen ju begunftigen und bei tactlofem Gebrauche bes bem Pfarrer im §. 18 jugeftanbenen Rechts ju argerlichen Conflicten fuhren gu tonnen. Ich erlaube mir baber, gu beantragen, bag bie von ber Deputation ber Zweiten Rammer vorge= fcblagene Saffung, wie fie fich auf Geite 211 bes Berichts vorfindet, angenommen werbe. Demnach murbe §. 18 lauten:

"Der Pfarrer hat zunächst darüber zu wachen, daß die Kirchengesetze und Verordnungen ber tirchlichen Behörden in seinem Kirchenbezirke, insbesondere aber auch von den neben ihm angestellten Geistlichen, sowie den niederen Kirchendienern befolgt und vollzogen werden".

Prafident v. Schonfels: Sie haben den vom Herrn Landesbestallten Hempel soeben gestellten Untrag vernoms men und ich frage, ob die Kammer denselben unterstützen will? — Geschieht ausreichen b.

Es wurde sich also auch hierauf die Discussion zu er-

Dberhofprediger Dr. Liebner: Was der Herr Landessbestallter Hempel erinnerte, ist auch sonst an mich als ein Bedenken gebracht worden und das ist der Grund, warum ich seinem Antrage beistimme. Es ist von mancher Seite das Bedenken und die Frage aufgeworfen worden, ob nicht vielleicht vom Oberpfarrer und bergleichen eine gewisse Geswaltsamkeit auf die anderen Seistlichen ausgeübt werden könne. Das ist nicht die Meinung des Entwurfs; der Zweisel scheint mir aber durch die andere Fassung, welche die Deputation in der Zweiten Kammer vorgeschlagen hat, vollständig beseitigt zu sein und darum erkläre ich mich für dieselbe.

Referent Viceprafibent v. Friesen: Ich gestatte mir nur eine einzige kleine Bemerkung. Es haben bei ben Vernehmungen zwischen beiben Deputationen die Ansichten manchmal sehr gewechselt, bisweilen in Kleinigkeiten, bis=